

3. Wilhelm III. von Oranien (1689—1702) bestätigte durch ein besonderes Gesetz (Bill) die Rechte des Volks, vereitelte die Versuche Jakobs II., mit Unterstützung Ludwigs XIV. den Thron wieder zu gewinnen, und stiftete im spanischen Erbfolgekriege die große Allianz gegen Frankreich (§ 82, 4).

Auf Wilhelm III. folgte seine Schwägerin Anna (1702 bis 1714), die jüngere (protestantisch erzogene) Tochter Jakobs II. Auch sie beteiligte sich am spanischen Erbfolgekriege, bis im Ministerium die Tory (königliche) -Partei aus Ruder kam und Marlborough abberufen wurde.

Nach Annas Tod wurde, mit Ausschließung ihres Bruders, des Prätendenten Jakob III.,

das **Haus Hannover** (1714 bis jetzt)

mit Georg I. (1714—1727), einem Urenkel Jakobs I., auf den englischen Königsthron berufen (§ 82, 3). Von 1714 bis 1837 waren nun die englischen Könige zugleich Kurfürsten von Hannover.

Seit
1714
Haus Han-
nover auf
dem engl.
Thron.

§ 84.

D. Der Osten und der Norden.

a. Vor dem nordischen Kriege.

1. **Schweden.** Haus Zweibrücken (1654—1751). Nach der Thronentsagung Christinas, der Tochter Gustav Adolfs (§ 79, 7), wurde ihr Vetter, ein Pfalzgraf von Zweibrücken, als Karl X. schwedischer König (1654—60). Er führte glückliche Kriege gegen Polen und Dänemark. Unter seinem Sohne Karl XI. († 1697) wurde den Schweden durch die Friedensschlüsse von Oliva (bei Danzig) und Kopenhagen (1660) der Besitz von Esthland und Livland, sowie der bisher dänischen Provinzen im südlichen Schweden gesichert.

Karl XII. (1697—1718) übernahm in einem Alter von fünfzehn Jahren die Regierung. Er war ein sittenreiner, wahrheitsliebender Jüngling, höchst einfach in seinem ganzen Wesen, aber von unbeugbarem Starrsinn.

2. In **Polen** wurde nach dem tapfern Johann Sobiesky, welcher der Stadt Wien gegen die Türken zu Hilfe kam (§ 82, 2), der verschwenderrische Kurfürst von Sachsen August II. der Starke (1697—1733) zum König gewählt. Auf dem polnischen Reichstage herrschte meistens Uneinigkeit, weil jeder Landbote, d. h. Abgeordneter aus dem Ritterstande, durch seine Einsprache (liberum veto) die Beschlüsse des Senates verhindern